

## Wechsel-Recht In Dännemarck und Norwegen

Altona

Christian V., Da#nemark, Ko#nig

4 Jur.XVII,43(5)

[https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest\\_cbu\\_00035238](https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00035238)

urn:nbn:de:urmel-483c3cf0-62d2-4602-9bb3-97338a67c755-00020431-14

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



8  
5)

# W e c h s e l = R e c h t

In  
Dännemarc und Norwegen/

Auf

Allergnädigste Verordnung

Königs Christiani

des Fünfften/

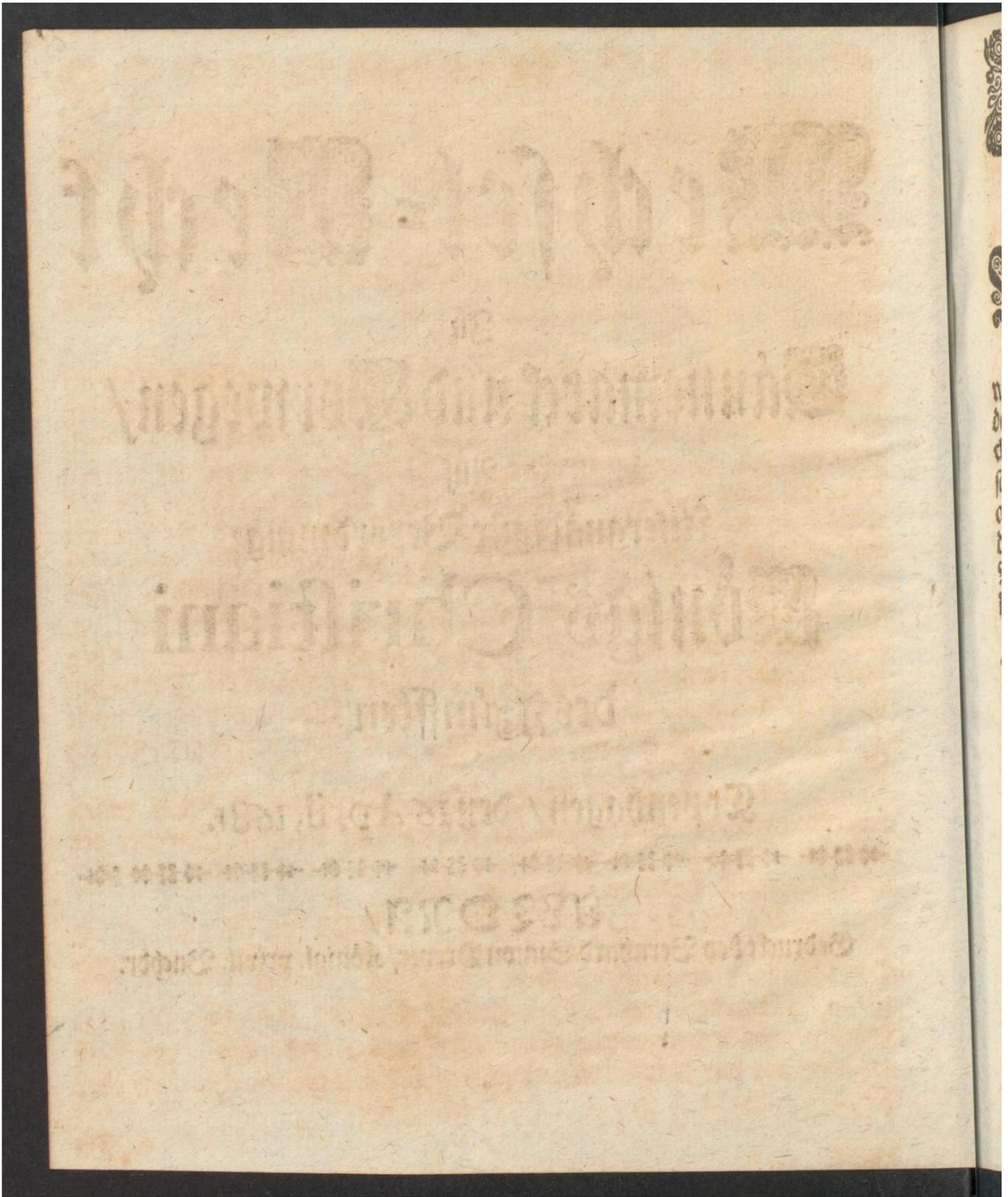
Copenhagen/ den 16 April, 1681.



A E Z O N A /

Gedruckt bey Bernhard Simon Dreyer/ Königl. privil. Buchdr.

urn:nbn:de:urmel-483c3cf0-62d2-4602-9bb3-97338a67c755-00020431-14



urn:nbn:de:urmel-483c3f0-62d2-4602-9bb3-97338a67c755-00020431-22



**M**it den Wechselfn wollen Wir es hinführo solcherge-  
stalt gehalten haben : Weil

I.

Zu einem Wechsel= Brief gemeinlich vier Personen gehören/  
nemlich A. der den Wechsel= Brief ausgiebet / zum 2) B. der den Werth  
des Wechsels bezahlet und ausgegeben hat / 3) C. derjenige / auf wel-  
chen der Wechsel gezogen / 4) D. an welchen selbiger bezahlet werden  
soll. So sollen alle Wechsel kurz verfasst / und mit A. so den Wechsel  
ausgiebt / seiner eigenen Hand unter geschrieben / auch die Summa  
dessen / so zu bezahlen / darin specificiret / wie auch die Zeit / wann die  
Bezahlung geschehen soll / und daß dessen Werth angenommen / und  
darin / daß es ein Wechsel= Brief sey / ausdrücklich erwehnet werden.

2. Die Wechsel= Briefe sollen insgemein in duplo ausgegeben  
werden / nemlich prima und secunda und mehre / wann die Partheyen  
darüber einig seyn / und mögen selbige auf schlecht und ungestempelt  
Papier geschrieben werden / und nichts destoweniger von vollem Werth  
seyn.

3. Wann in einem Wechsel= Brief erwehnet ist / daß dessen  
Werth angenommen / so hat er seine völlige Kraft / entweder der  
Wechsel ist mit baarem Gelde / oder auch / in Begebenheit / mit einer  
andern Schuld oder Rechnung ausgegeben.

4. Die Bezahlung der Wechsel= Briefe soll auf solthane Species  
oder Münze / so an den Orten / wohin die Wechsels sollen gezogen wer-  
den / gangbar eingerichtet seyn.

5. Wann ein Wechsel der Person C. / auf welche derselbe gezo-  
gen / präsentiret wird / so ist dieselbe Person verbunden / innerhalb  
24 Stunden sich zu erklären / ob sie den Wechsel wolte acceptiren oder  
nicht.

X 2

6. Da

6. Da dieselbe nun den Wechsel acceptiret / soll sie darauf mit ihrer eigenen Hand zeichnen / und ihren Namen unterschreiben / wie auch Tag und Datum dabey setzen. Was nun einer einmal acceptiret / davon kan er hernach nicht abgehen.

7. Wann er nun nicht acceptiret / ist die vierte Person D. so die Gelder haben soll / oder derjenige / so den Wechsel præsentiret / dawider für alle Unkosten und Schaden / entweder durch den Notarium und dessen Attest, oder durch zweene gute Männer / so den Protest schriftlich von sich geben sollen / zu protestiren schuldig / und ist D. verpflichtet / gedachten Protest zugleich mit dem einen Wechsel-Brief bey der ersten Post zu der andern Person B. so der Wechsel-Brief gehöret / oder dessen Werth ausgegeben / zurück zu senden / oder da der Protest so schleunig nicht fertig werden kan / solches doch sofort zu notificiren / daß der Wechsel nicht acceptiret / damit B. in Zeiten davon Nachricht haben / und seinem Schaden gebührend wieder vorkommen könne.

8. Daferne die vierte Person D. erwähnte Punctualität nicht in Acht nehmen / und einigen Schaden durch seine Versäumung verursachen solte / so ist dieselbe schuldig / den Schaden selbst zu leiden.

9. Wann der Wechsel einmal acceptiret ist / so ist der Acceptant D. schuldig / præcis ohne einige Ausflucht oder Einwenden zu bezahlen; Geschiehet es aber nicht innerhalb 8 Tage / nach der Zeit / da der Wechsel hätte bezahlet werden sollen / so der Verfall-Tag genannt wird / so muß derjenige / der die Gelder haben soll / auf die Art und Weise / wie oben gemeldet / protestiren / und sofort davon advisiren.

10. Daferne er aber versäumig befunden wird / und aufs längste am zehenden Tag ( worin die Acceptations - und Protestations-Tage / wie auch die Sonn- und heilige Tage mitgerechnet / ) nicht protestiret / ist er schuldig / allen Schaden selbst zu leiden.

11. Wann einer einen Wechsel-Brief acceptiret hat / so ist beydes / er / und derjenige / so den Wechsel ausgegeben / dazu verbunden / und stehet alsdann dem Creditoren frey / wem von vorberührten beyden Personen er am ersten suchen / oder ob er sie beyde zugleich belangen wolle.

12. Wann

12. Wann ein Wechsel-Brief lautet an D. oder auf dessen Ordre zu bezahlen / so hat D. Macht / denselben zu transportiren / und soll er alsdann / wann er contentiret ist / ehe er den Wechsel transportiret / aussen auf den Wechsel-Brief schreiben : **Bezahlet für mich den Einhalt von diesen Wechsel an E. dessen Werth von F. angenommen.** Welches D. mit seinen Namen unterschreibet / und den Datum dabey setzet.

13. Auf die Weise sind sechs Personen in einem Wechsel-Brief interessiret / und wann protestiret wird / hat F. seinen Regress an D. und C. / wann derselbe acceptiret hat / wie auch an A. / so den Wechsel-Brief zuerst ausgegeben hat.

14. So können auch wol Wechsel-Briefe und ihr Endossement ausgegeben werden / worin der Werth in / zu oder von mir selbst enthalten / so eben dieselbe Kraft und Freyheiten / als die andere vorgedachte Wechsel-Briefe haben / jedoch sollen solche Wechsel-Briefe nicht länger als auf zweene Monat nach Sicht eingerichtet werden.

15. In allen Wechsel-Briefen / so in Unsern Reichen und Landen ausgegeben werden / sollen die Summen zweymal geschrieben werden / erst mit Buchstaben / und darnach mit Ziffern / damit es desto deutlicher und sicherer seyn könne.

16. Ein Wechsel-Brief soll alsobald zu acceptiren præsentiret / und an dem Verfall-Tag die Bezahlung gefordert / und / da man demselben nicht richtig nachkommt / dawider innerhalb 24 Stunden protestiret werden; Da aber dieses nicht geschiehet / und der Protest sich dabey nicht findet / soll der Wechsel-Brief ungültig seyn / und kan alsdann nach dem Wechsel-Recht keine Bezahlung oder Execution gefordert werden.

17. Wann ein Wechsel-Brief jemand zur Acceptation præsentiret wird / und er dasselbige / so oben erwehnt / darauf schreiben soll / muß er weder die Zeit verlängern / noch die Münze verändern / noch irgend eine andere Meynung dazu legen; Daferne er das thut / ausser D. seinen Consens, sollen solche Conditiones nicht gelten / sondern er soll verpflichtet seyn / den Einhalt des Wechsel-Briefes zu bezahlen.

18. Der Eigener des Wechsel-Briefes D. muß auch niemands Gutachten / ohne auf seine eigene Gefahr und Ebentheur eingehen / doch / wann die Bezahlung geschehen soll / und der Wechsel entweder nur halb oder ein Theil davon bezahlet wird / mag er solthane mindere Summa auf gute Rechnung annehmen / und nicht weiter als die übrigen unbezahlte Summa angehet / protestiren / wie oben gemeldet.

19. Kein Wechsel-Brief muß bezahlet werden / ehe der Verfall-Zag verfloffen.

20. So kan auch kein Arrest auf einen Wechsel-Brief geleyet werden / besondern selbiger behält seinen richtigen Lauff / und sollen keine fremde Gelder in Unsern Reichen Dännemarck und Norwegen arrestiret werden / so durch Wechselfn in Unsere Reichen eingekommen seyn / und so wieder von hieraus remittiret werden sollen / was für Nation dieselbe auch zühören / weder für einigen entstehenden Krieg / oder auch was Ursach dis seyn könnte ; **So soll auch kein Moratorium jemand von Bezahlung der Wechselfn befreyen.**

21. Da ein Wechsel-Brief von fremden Dertern nicht eigentlich nach dem Inhalt dieses Reglements eingerichtet ist / soll doch derselbe in Unsern Reichen sein vollkommenes Wechsel-Recht genieffen / wann allein erwiesen werden kan / daß dessen Inhalt an dem Ort / da er ausgegeben ist / für einen vollkommenen Wechsel-Brief gehalten und angesehen worden.

22. Und weilen / zu Beforderung des Handels / ein richtiger Wechsel-Cours nohtwendig gehöret / so ist auch darzu ein absonderlich privilegirtes Recht vonnöhten. Weshalben der Stadt-Boigt in einer jeden Stadt / Harde- oder Birek-Boigt auf dem Lande / sofort / ohne Ansehung einigen Standes- oder Person / Recht und Execution über Wechsel-Briefe / nach dem Inhalt dieses Reglements, verschaffen soll / und zwar also : Wann jemand für einen Wechsel-Brief angeklaget wird / daß selbiger mit Protest zurück gegangen / oder auch acceptiret und nicht bezahlet / und solches erwiesen wird / soll der Beklagte schuldig seyn / Klägern sofort zu contentiren und zu bezahlen / und da er solches nicht thut / soll vorgedachter Stadt-Boigt / Harde-  
des

des = oder Birck = Voigt auf des Klägers Ansuchen schuldig seyn / die angeklagte Person zu arrestiren / oder auch nach Beschaffenheit der Sache / gefänglich einzuziehen.

23. Nachdem A. so den Wechsel = Brief ausgegeben / und C. so denselben acceptiret / so sehr verpflichtet ist / soll auch B. so den Wechsel = Brief zuerst angenommen / da man nicht eines andern schlüßig geworden / sofort verbunden seyn / den Werth an A. zu bezahlen / unter gleichem Recht und Punctualität / wie im 22 Articul erwehnet.

24. Wann der Wechsel = Brief soll bezahlet werden / und es entsethet eine Streitigkeit / ob der Wechsel = Brief erst soll überliefert / oder das Geld erst bezahlet werden / so soll der Wechsel = Brief entweder bey einem dritten Mann / oder bey dem Stadt = Voigt so lange deponiret werden / bis die Gelder bezahlet seyn. Weshalben der Stadt = Voigt für seine Mühe in allem ein drittel Reichsthaler von jedem hundert geniessen soll.

25. Wann der Wechsel = Brief nicht acceptiret / oder an dem rechten Verfall = Tag nicht bezahlet wird / so soll der Wechsel und dessen Lage bezahlet werden / und ausser dem für den Wechsel hin und her ein pro Centum Zinse Monathlich / und ohnedem ein halb pro Centum in allem des Factors Provision, Protest - Unkosten / und Brief = Geld bezahlet werden / und soll die Zinse von der Zeit an / da die Gelder verfallen waren / zu bezahlen / gerechnet werden. Wir wollen auch allergnädigst / daß sothane Processen sofort zu Ende gebracht werden sollen / es sey denn / daß andere Creditoren mit demjenigen / so Bezahlung für den Wechsel suchet / concurriren / und dann soll innerhalb Jahr und Tag es unfehlbar zu Ende gebracht werden.

26. Wer nach einem Wechsel = Brief (wann da protestiret / oder auch derselbe acceptiret und nicht bezahlet ist) zu fodern hat / soll sofort seine Action zu verfolgen schuldig seyn ; Da er aber darin versäumlich befunden / und aufs längste innerhalb 6 Monaten sein Recht nicht sucht / soll er sein Wechsel = Recht verlohren haben.

27. Der Stadt = Voigt / Hards = oder Birck = Voigt / soll verpflichtet seyn / Recht und Execution über Wechsel = Briefe zu verschaffen / und da er das nicht thut / soll er selbst schuldig seyn / den Schaden zu erstata

erstatten / so wegen seines Aufhaltens oder Versäumung / allen / die im  
Wechsel = Brief interessiren / kan verursacht werden. Wornach alle  
und jede / so dieses angehet / sich unterthänigst zu richten. Gebiehen  
demnach / und befehlen hiemit Unserm Stiftts = Amtmännern / Amt =  
Männern / Præsidenten, Bürgermeistern und Racht / wie auch Amts =  
Berwaltern / und allen andern / denen diese Unsere Verordnung zuge =  
sandt worden / daß sie dieselbe an allen behörigen Orten zu eines je =  
den Nachricht alsobald lesen und verkündigen lassen. Geben auf Unserm  
Schloß Copenhagen / den 16 April / Anno 1681.

Unter Unserm Insiegel /



**CHRISTIAN.**



urn:nbn:de:urmel-483c3cf0-62d2-4602-9bb3-97338a67c755-00020431-88